

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1989	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. Januar 1989	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 88	Hessisches Spielbankgesetz (Hess.SpielbG) <i>GVBl. II 316-25</i>	1
16. 12. 88	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz <i>Andert GVBl. II 350-66</i>	4
12. 12. 88	Sechste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS <i>Andert GVBl. II 70-132</i>	5
12. 12. 88	Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung Hessen <i>Andert GVBl. II 70-139</i>	5
23. 12. 88	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschu- len des Landes Hessen im Sommersemester 1989 (Zulassungszahlenverord- nung 1989) <i>GVBl. II 70-148</i>	6
30. 11. 88	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Perso- nalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen <i>Andert GVBl. II 320-87</i>	10

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Spielbankgesetz (Hess.SpielbG)*

Vom 21. Dezember 1988

§ 1

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer öffentlichen Spielbank sind nur gestattet, soweit eine Zulassung nach Abs. 2 erfolgte.

(2) Das Ministerium des Innern kann in Bad Homburg v. d. Höhe, Kassel und Wiesbaden den Betrieb je einer Spielbank zulassen. Wird eine Spielbank in Kassel zugelassen, so kann diese in Bad Wildungen einen Zweigspielbetrieb unterhalten. Die für die Spielbanken geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind auf den Zweigspielbetrieb entsprechend anzuwenden.

§ 2

(1) Die Spielbankerlaubnis kann nur den in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Ge-

meinden erteilt werden. Sie kann Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen enthalten, um den ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb der Spielbank zu sichern. Die Spielbankerlaubnis ist zu befristen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

(2) Das Ministerium des Innern kann dem Erlaubnisinhaber gestatten, den Spielbetrieb durch dritte Personen ausüben zu lassen.

(3) Spielbankunternehmer im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist derjenige, der eine Spielbank tatsächlich betreibt. Der Spielbankunternehmer muß die Gewähr für eine ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Führung der Spielbank bieten. Das Nähere ist in der Spielbankerlaubnis zu regeln.

*) GVBl. II 316-25

§ 3

(1) Die Ausübung des Spielbetriebs unterliegt der Spielbankabgabe.

(2) Die Spielbankabgabe beträgt 80 vom Hundert der Bruttospielerträge der Spielbank. Das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Spielbankabgabe bei der Neuerrichtung einer Spielbank für einen Anlaufzeitraum bis auf 60 vom Hundert der Bruttospielerträge ermäßigen.

(3)

1. Bruttospielerträge sind die Beträge, um die die Spieleinsätze die Gewinne der Spieler übersteigen, die diesen nach den Spielregeln zustehen (Bruttogewinne), wenn die Spielbank ein Spielrisiko trägt. Tagesverluste sind mit den Bruttogewinnen der nächsten Tage zu verrechnen.
2. Trägt die Spielbank kein Spielrisiko, sind Bruttospielerträge die Beträge, die der Spielbank zufließen.

(4) Nicht abgeholte Einsätze und Gewinne sowie Beträge, die nach Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt, vom Spieler nicht zurückgenommen werden und der Spielbank verbleiben, sind dem Bruttospielertrag zuzurechnen.

(5) Falsche Spielmarken zählen nicht zum Bruttospielertrag. Falsche Geldscheine und falsche Münzen an den Spielischen mindern den Bruttospielertrag nicht. Falsche Münzen in Spielautomaten zählen nicht zum Bruttospielertrag; Münzen in anderen Währungen sind mit dem Kurswert dem Bruttospielertrag zuzurechnen.

(6) Schuldner der Spielbankabgabe ist der Spielbankunternehmer. Die Spielbankabgabe entsteht mit dem Ende des Spielgeschehens an dem jeweiligen Spieltag. Dieser erstreckt sich auch auf den Zeitraum, der über den Kalendertag des Spielbeginns hinaus in den folgenden Kalendertag reicht.

(7) Auf die Spielbankabgabe finden die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung. Die Spielbankabgabe wird von dem Finanzamt verwaltet, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Abgabeschuldners befindet. Das Finanzamt hat in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Abgabenordnung das Recht, den Geld- und Spielmarkenverkehr sowie die Ermittlung der Bruttospielerträge laufend zu überwachen. Mit der Ausübung dieser Befugnisse werden vom Finanzamt Amtsträger des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes betraut.

(8) Der Spielbankunternehmer hat unmittelbar nach Ende des Spielgeschehens die Bruttospielerträge des Spieltages festzustellen, aufzuzeichnen, eine Abrechnung zu erstellen, die Spielbankabgabe zu

errechnen und die Abrechnung dem vom Finanzamt mit der Überwachung betrauten Amtsträger zu übergeben. Die Spielbankabgabe ist an dem auf den Spieltag nächstfolgenden Tag zu entrichten. Bei Spielautomaten kann der Spielbankunternehmer im Einvernehmen mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt von den Fristen des Satz 1 abweichen, wenn dies zweckmäßig erscheint.

§ 4

Weitere Leistungen als nach § 3 Abs. 2 Satz 1 können in der Spielbankerlaubnis festgesetzt oder vertraglich zwischen dem Spielbankunternehmer und dem Erlaubnisinhaber vereinbart werden, wenn dieser den Spielbetrieb nicht selbst ausübt. Wird in Bad Wildungen ein Zweigspielbetrieb errichtet, so tritt an die Stelle des Erlaubnisinhabers nach Satz 1 die Standortgemeinde. Dem Spielbankunternehmer ist ein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausreichender Anteil der Bruttospielerträge zu belassen.

§ 5

Die Gemeinde, in der eine Spielbank betrieben wird, erhält von der Spielbankabgabe (§ 3 Abs. 2) einen Anteil. Der Minister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Höhe dieses Anteils durch Rechtsverordnung.

§ 6

(1) Der Spielbankunternehmer ist von den in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Spielbank stehenden Steuern, die vom Einkommen und vom Vermögen erhoben werden, sowie von der Lotteriesteuer und der Gesellschaftssteuer befreit.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Steuern der Gesellschafter einer Personengesellschaft, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Spielbank durch diese Gesellschaft stehen.

§ 7

(1) Das spieltechnische Personal muß alle Zuwendungen, die von Besuchern der Spielbank für die bei ihr beschäftigten Personen, für die Spielbank oder ohne ersichtliche Zweckbestimmung gegeben werden, den dafür aufgestellten Behältern (Tronc) zuführen.

(2) Der Spielbankunternehmer hat den Tronc, soweit nicht daraus eine Abgabe für gemeinnützige Zwecke (Troncabgabe) zu leisten ist, für das Personal, das bei der Spielbank beschäftigt ist, zu verwalten und zu verwenden.

(3) Die Höhe der Troncabgabe kann vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Die Troncabgabe fließt je zur Hälfte dem Land und der Standortgemeinde zu.

§ 8

(1) Die Aufsicht über die Spielbanken führt das Ministerium des Innern. Es ist befugt, gegenüber dem Erlaubnisinhaber und, sofern der Spielbetrieb durch einen Dritten (Spielbankunternehmer) ausgeübt wird, auch gegenüber diesem, alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um den ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb der Spielbank zu sichern. Hierzu zählen insbesondere Anzeige- und Vorlagepflichten, Genehmigungsvorbehalte sowie Prüfungs- und Visitationsrechte, soweit diese nicht bereits auf Grund der mit der Spielbankerlaubnis verbundenen Nebenbestimmungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2, 3 bestehen.

(2) Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Spielordnung. In ihr ist insbesondere zu bestimmen, welche Spiele in der Spielbank gespielt werden dürfen, an welchen Tagen nicht gespielt werden darf, welchen Personen die Teilnahme am Spiel nicht gestattet ist, welche Auskünfte von Besuchern der Spielbank zur Überprüfung ihrer Spielberechtigung verlangt werden dürfen und welche Daten in einer Besucherkartei zu verzeichnen sind.

§ 9

Die auf Grund des bisherigen Rechts erteilten Erlaubnisse zum Betrieb öffentlicher Spielbanken in Bad Homburg v. d. Höhe und Wiesbaden vom 19. Dezember 1985 bleiben unberührt.

§ 10

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken vom 1. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 367), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349)¹⁾,
2. das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361)²⁾, und
3. die Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 955), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Dezember 1985 (GVBl. 1986 I S. 2)³⁾, soweit sie Landesrecht enthält.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1988

Der Hessische
Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister
des Innern
Milde

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 316-17

²⁾ Hebt auf GVBl. II 316-18

³⁾ Hebt auf GVBl. II 316-20

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz*)

Vom 16. Dezember 1988

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz vom 10. April 1987 (GVBl. I S. 61) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittelrechts“.
2. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „der Sozialminister“ durch die Worte „das Sozialministerium“ ersetzt.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Regierungspräsident ist zuständige Behörde

1. nach der Betriebsordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe vom 10. November 1987 (BGBl. I S. 2370) in den Fällen des
 - a) § 8 Satz 1 die Dienstbereitschaft für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe anzuordnen,
 - b) § 9 Abs. 1 Satz 1 die amtliche Anerkennung zu erteilen,
 - c) § 11 Abs. 2 Satz 2 befristete Ausnahmen zuzulassen,
2. für die Entgegennahme der Benachrichtigung nach § 14 Abs. 1 Satz 4 der Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 546), geändert durch Verordnung vom 25. März 1988 (BGBl. I S. 480).“

Artikel 2

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 242)¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1988

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Sozialminister
Trageser

*) Ändert GVBl. II 350-66
1) Hebt auf GVBl. II 350-68

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS*)**

Vom 12. Dezember 1988

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 1. Dezember 1986 (GVBl. I S. 397) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1988 (GVBl. I S. 259), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 wird nach dem Wort „gezählt“ folgender Satzteil eingefügt:

„, es sei denn, die Annahme des Studienplatzes war dem Bewerber aus

schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar;“.

b) In Abs. 7 Satz 1 wird nach dem Wort „berücksichtigt“ folgender Satzteil eingefügt:

„, es sei denn, die Annahme des Studienplatzes war dem Bewerber aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar.“.

2. In Anlage 1 wird das bei dem Wort „Betriebswirtschaft“ befindliche Zeichen „2)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1989.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1988

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

*) Ändert GVBl. II 70-132

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung Hessen*)**

Vom 12. Dezember 1988

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 1. Dezember 1986 (GVBl. I S. 397) wird verordnet:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 der Vergabeverordnung Hessen vom 8. Juli 1987 (GVBl. I S. 134), geändert durch Verordnung vom 22. De-

zember 1987 (GVBl. 1988 I S. 25), erhält folgende Fassung:

„1. zu Beginn oder während des Dienstes des Bewerbers an der Hochschule keine Zulassungszahl festgesetzt war oder“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1988

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

*) Ändert GVBl. II 70-139

Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen
des Landes Hessen im Sommersemester 1989
(Zulassungszahlenverordnung 1989)*)

Vom 23. Dezember 1988

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes
zum Staatsvertrag über die Vergabe von
Studienplätzen vom 1. Dezember 1986
(GVBl. I S. 397) wird verordnet:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen zum Sommersemester 1989 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

A. Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion
(als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehrämter)
oder künstlerischer Abschlußprüfung

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Technische Hochschule Darmstadt										
Architektur	0	203	0	203						
Biologie	0	118	0	118	0	118	0	118		
Elektrotechnik	0									
Informatik	0	130	0	130						
Maschinenbau	0									
Psychologie	0	50	0	50						
Wirtschaftsinformatik	0									
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Elektrotechnik	0									
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Maschinenbau	0									
2. Fachhochschule Darmstadt										
Architektur mit berufspraktischen Semestern	0	120	0	120						
Elektrotechnik	0	205	0	205	0	205				
Industriedesign	0	52								
Industriedesign für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtig- ung nach § 35 Abs. 5 des Hessi- schen Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181)	0									
Informatik	0	90	0	90	0	90	0			
Information und Dokumentation	0	36	0	36	0	36				
Innenarchitektur mit berufsprakti- schen Semestern	0	50	0	50						
Kommunikationsdesign	0	85	0	85	0	85				
Kommunikationsdesign für Studien- bewerber mit einer Hochschulzu- gangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 HHG	0									
Maschinenbau	40	110	40	110	40	110				
Sozialpädagogik	0	160								

*) GVBl. II 70-148

§ 2

(1) Soweit Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1988 (GVBl. 1989 I S. 5), oder der Vergabeverordnung Hessen vom 8. Juli 1987 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1988 (GVBl. 1989 I S. 5),

2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen

von der Hochschule aufgenommen.

(2) In den Studiengängen, die an den Hochschulen des Landes eingerichtet sind, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

(3) Soweit in einem in § 1 genannten Studiengang für ein höheres Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, besteht für dieses Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung.

§ 3

Wird durch die Nachfrage nach Studienplätzen in einem Studiengang, in dem eine Zulassungszahl nach § 1 für das erste Fachsemester festgesetzt ist, die Ausbildungskapazität nicht ausgeschöpft, ist in entsprechendem Umfang die Zahl der Studienplätze in einem anderen Studiengang zu erhöhen, der auf Grund des § 7 der Kapazitätsverordnung vom 3. Juli 1979 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1988 (GVBl. I S. 263), derselben Lehrereinheit zugeordnet ist. Für die Umrechnung von Studienplätzen gelten die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts der Kapazitätsverordnung entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 30. September 1989 außer Kraft.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1988

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen*)

Vom 30. November 1988

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258),
2. des § 30 Satz 4, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 83 a Abs. 3 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes

wird bestimmt:

*) Ändert GVBl. II 320-87

Artikel 1

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen vom 20. Juni 1983 (GVBl. I S. 116) wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11 sowie Beamte im Vorbereitungsdienst dieser Laufbahnen
 - a) zu ernennen und das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung dieser Beamten in ihren

Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,

- b) zu entlassen oder in den Ruhestand zu versetzen,
2. Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Beamte im Vorbereitungsdienst dieser Laufbahnen nach §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
3. Beamte des höheren Dienstes und Beamte im Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes für Ausbildungs- und Fortbildungszwecke abzuordnen,
4. bei Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
 - a) nach § 85a des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung,
 - b) nach § 92a des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Arbeitszeitermäßigung und Beurlaubung
 zu entscheiden,
5. für Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes die Personalhauptakten zu führen,
6. Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen einzuweisen.

§ 2

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main werden folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes bei Beamten, für deren Entlassung sie zuständig ist, zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzulegen,
2. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes Beamten ihres Geschäftsbereichs mit Ausnahme der Dienststellenleiter aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,

3. für den Geschäftsbereich der Finanzverwaltung mit Ausnahme des Ministeriums über

a) die Heranziehung von Beamten zum Schadensersatz nach § 91 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes,

b) Anträge auf Ersatz von Sachschäden und besonderen Kosten nach § 94 Satz 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes

zu entscheiden,

4. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einem von ihr entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erlauben.

§ 3

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder wird für ihren Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen:

1. für Beamte mit Ausnahme des Oberfinanzpräsidenten und des Direktors der Hessischen Staatsbäder nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen sowie die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen. Die Anordnung oder Genehmigung einer Nebentätigkeit gegen Vergütung bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums, wenn die Vergütung im Einzelfall bei laufender Zahlung jährlich 4 000 Deutsche Mark übersteigt,
2. Ruhestandsbeamten und früheren Beamten nach § 83 a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen.“
2. § 4 Nr. 1 und 2 und § 5 werden gestrichen.
3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Für den Oberfinanzpräsidenten und den Direktor der Hessischen Staatsbäder bleiben die Befugnisse nach den §§ 4 und 6 dem Minister der Finanzen vorbehalten.“

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. November 1988

Der Hessische Minister der Finanzen

Kanther

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

420

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe